Kleinwasserkraft
ÖSTERREICH

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 13/12
ZVR Nr.: 491047150
Tel.: +43(0)1/522 07 66
office@kleinwasserkraft.at
www.kleinwasserkraft.at

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 – WentRegV 2026)

Bezugnehmend auf den Entwurf der Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft möchte Kleinwasserkraft Österreich sein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir als Branchenvertretung nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen wurden bzw. nicht direkt über den vorliegenden Entwurf und die Begutachtung informiert wurden. Dennoch nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Kleinwasserkraft Österreich begrüßt das Ziel der Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen und den Schutz dieser so wertvollen Ressource. Jedoch möchten wir uns erlauben auf die folgenden Kritikpunkte aufmerksam zu machen.

Gleichsetzung von Wasserentnahme und Wasserverbrauch

Grundsätzlich besteht in § 2 Abs 2 Z 1-3 eine Ausnahme von der Registerpflicht, wenn eine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper bzw in einen Oberflächenwasserkörper in demselben Einzugsgebiet erfolgt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei solchen Nutzungen regelmäßig keine oder nur eine sehr geringe tatsächliche Verringerung des Wasserdargebots eintritt.

Kleinwasserkraft ÖSTERREICH

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 13/12
ZVR Nr.: 491047150
Tel.: +43(0)1/522 07 66
office@kleinwasserkraft.at
www.kleinwasserkraft.at

Diese Ausnahme besteht jedoch nicht bei Entnahmen aus einem Grundwasser- oder Oberflächenwasserkörper, für die in einem Regionalprogramm gemäß § 55g Abs 1 Z 1 WRG 1959 Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt sind. Damit werden Kleinwasserkraftanlagen faktisch wie Wasserverbraucher behandelt, obwohl es sich bei der Wasserkraftnutzung typischerweise um eine überwiegend nicht-verbrauchende Wassernutzung handelt. Kleinwasserkraftwerke entnehmen zwar Wasser, leiten es anschließend – abgesehen von technisch unvermeidbaren, mengenmäßig regelmäßig unerheblichen Verlusten – wieder in dasselbe Gewässer bzw. Einzugsgebiet zurück. Die für die Stromerzeugung genutzte Wassermenge wird daher nicht verbraucht. Eine Erfassung der Bruttoentnahmemenge ohne gleichzeitige und gleichwertige Berücksichtigung der Rückleitung vermittelt ein unzutreffendes Bild des tatsächlichen Wasserverbrauchs und der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Anlage.

Aus Sicht der Kleinwasserkraft Österreich bedarf es daher einer ausdrücklichen Ausnahme für Wasserkraftanlagen, deren Triebwasser nach der Nutzung in denselben Oberflächenwasserkörper oder zumindest in einen Oberflächenwasserkörper desselben Einzugsgebietes zurückgeführt wird. Diese Ausnahme sollte auch dann gelten, wenn für das betroffene Gebiet aufgrund eines Regionalprogramms Aufzeichnungsverpflichtungen bestehen. Wir fordern daher die Streichung des § 2 Abs 2 Z 4:

> *Registerpflichtig sind*
> *1. ab dem 1. Juli 2029 Entnahmen aus dem Grundwasser, wenn die bewilligte Entnahmemenge 150 000 m3/a oder 1 400 m3/d oder 30 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper erfolgt;*
> *2. ab dem 1. Jänner 2032 Entnahmen aus dem Grundwasser, wenn die bewilligte Entnahmemenge 40 000 m3/a oder 400 m3/d oder 5 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper erfolgt;*
> *3. ab dem 1. Jänner 2032 Entnahmen aus dem Oberflächengewässer, wenn die bewilligte Entnahmemenge 250 000 m3/a oder 1 000 m3/d oder 50 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in einen Oberflächenwasserkörper in demselben Einzugsgebiet erfolgt;*

Kleinwasserkraft ÖSTERREICH

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 13/12
ZVR Nr.: 491047150
Tel.: +43(0)1/522 07 66
office@kleinwasserkraft.at
www.kleinwasserkraft.at

~~*4. ab dem 1. Juli 2029 Entnahmen aus einem Grundwasser- oder Oberflächenwasserkörper, für die in einem Regionalprogramm gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt sind.*~~

Verwaltungsaufwand reduzieren anstatt ausdehnen

Durch die Meldepflichten, die technischen Nachweise und Registrierpflichten entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der besonders für Betreiber*innen kleiner Wasserkraftanlagen nicht oder nur schwer zu bewältigen ist. Kleinwasserkraftanlagen werden oft von kleinen Unternehmen, Gemeinden, Genossenschaften oder Familienbetrieben geführt, in denen die Verwaltungskapazität begrenzt ist. Daher braucht es verhältnismäßige und praxistaugliche Regelungen, die kleine Betreiber*innen administrativ entlasten. Dazu zählen vereinfachte Melde- und Nachweispflichten, die Vermeidung doppelter Berichtspflichten sowie angemessene Ausnahmen oder Erleichterungen für Kleinstunternehmen und besonders kleine Anlagen, sofern die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die digitalen Melde- und Registrierungsverfahren müssen zudem benutzerfreundlich, intuitiv und möglichst unkompliziert gestaltet sein, damit sie auch von Betreiber*innen mit begrenzten personellen und administrativen Ressourcen problemlos genutzt werden können.

Doppelerfassung bereits erhobener Daten vermeiden

Für Wasserkraftanlagen liegen oft bereits umfangreiche wasserrechtliche Unterlagen vor: Konsenswassermenge, Restwasserauflagen, Betriebsdaten und Pläne der Ausleitungs- bzw. Rückgabestrecke. Ein neues Register darf nicht dazu führen, dass dieselben Daten nochmals separat erhoben und laufend gemeldet werden müssen. Kleinwasserkraft Österreich fordert daher eine Übernahme vorhandener Behörden- und Bewilligungsdaten.

Unzureichende Berücksichtigung von Summationseffekte

Nur durch die Berücksichtigung von Summationseffekten, kann eine sachgerechte und verhältnismäßige Beurteilung der tatsächlichen Belastung eines Gewässers gewährleistet werden. Dabei sind nicht nur die konkreten Auswirkungen einer Entnahme, sondern aller – auch bereits bewilligter –

Kleinwasserkraft ÖSTERREICH

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 13/12
ZVR Nr.: 491047150
Tel.: +43(0)1/522 07 66
office@kleinwasserkraft.at
www.kleinwasserkraft.at

Entnahmen und deren Einfluss auf bestehende Konsense zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei alle, auch bloß mittelbare Auswirkungen wie etwa eine Senkung des Wasserspiegels im Fluss durch Senkung des Grundwasserspiegels.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung aller für die konkrete Belastung relevanten Wasserbenutzungen und Einflussfaktoren aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich. Dazu zählen insbesondere Nutzungen mit tatsächlichem Wasserverbrauch oder einer dauerhaften Verlagerung von Wasser, da diese für den Wasserhaushalt regelmäßig anders und oft stärker relevant sein können als die Nutzung zur Stromproduktion. Diese differenzierte Betrachtung verhindert, dass Kleinwasserkraftanlagen für Belastungen herangezogen werden, die tatsächlich durch das Zusammenwirken mehrerer Nutzungen oder überwiegend durch andere Wasserbenutzungen verursacht werden.

Zusätzliche Belastung trotz Beitrag zur erneuerbaren Stromerzeugung

Kleinwasserkraft Österreich verweist auf den immensen Beitrag von Kleinwasserkraft zu regionaler, regelbarer bzw. kontinuierlicher erneuerbarer Stromerzeugung. Durch die vorgeschlagenen legistischen Vorgaben werden Modernisierungen, Investitionen und der Weiterbetrieb erheblich erschwert. Das schwächt nicht nur die autonome, heimische Stromproduktion, sondern auch den Wirtschaftsstandort Österreich.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung.

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer

29. Oktober 2026